



An die Prüfenden und Studierenden/Prüflinge der Universität Ulm

Zentrale Verwaltung
Dezernat II
Studium, Lehre und
Internationales

Birgit Tümmers
Leitung

Helmholtzstraße 22
89081 Ulm, Germany

Tel: +49 731 50-22060
Fax: +49 731 50-22074
birgit.tuемmers@uni-ulm.de <http://www.verwaltung.uni-ulm.de>

Az.: 20.13:0001
Ulm, 20.08.2024

Eigenständigkeitserklärung für schriftliche Hausarbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten

Anlage: Eigenständigkeitserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studierende,

in letzter Zeit gab es im Dezernat häufiger Fragen von Prüfenden zum Thema Einsatz von KI bei schriftlichen Hausarbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten. So haben Studierende oftmals den Einsatz von KI in ihren Arbeiten angegeben, ohne ihre Prompts und Antworten der KI offen zu legen. Bei den Prüfenden bestand Unsicherheit darüber, welche Funktionen KI Studierende anwenden dürfen und welche nicht. Wir haben uns daher entschlossen, ein Schreiben an die Prüfenden und Studierenden zu erstellen.

Das Landeshochschulgesetz Baden – Württemberg (LHG) - auch die im Anhörungsentwurf vorgesehenen Änderungen - enthält keine Nutzungsregelungen zum Einsatz von KI-Systemen durch Studierende in Prüfungen. Auch in unserer Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Rahmenordnung) finden sich keine spezialgesetzlichen Regelungen zum Einsatz von KI bei Prüfungsleistungen. Derzeit greifen wir auf die Täuschungsvorschriften in unserer Rahmenordnung und auf Regelungen aus dem allgemeinen Prüfungsrecht zurück. Bei Präsenzprüfungen ist dies auch unproblematisch, da KI Tools als Hilfsmittel zählen, deren Nutzung, wie die aller Hilfsmittel, nur mit expliziter Erlaubnis zulässig ist. Den Studierenden ist bekannt bzw. sollte bekannt sein, dass die Nutzung unzulässiger Hilfsmittel in einer Präsenzklausur als Täuschungsversuch zählt.

Anders sieht die Situation bei der Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten aus; zwar dürfen auch bei diesen Arbeiten Studierende nicht täuschen, sie greifen jedoch im Prüfungsalltag schon mal auf generative KI-Systeme zurück. Hier wirft das Fehlen von Regelungen die Frage auf, wie mit den neuen Tools rechtlich umzugehen ist.



Gegen ein allgemeines Verbot spricht, dass KI Systeme als Assistenzsysteme eingesetzt werden können (vergleichbar mit „Inspiration“ durch Dritte), ohne dass sich Prüflinge mit Blick auf die bewertungsrelevanten Kriterien damit einen unzulässigen Vorteil verschaffen. Es liegt aber auch auf der Hand, dass eine allgemeine Erlaubnis der KI Systeme nicht möglich ist, sofern diese für die Übernahme der Prüfungsleistung eingesetzt werden (Zuwiderlaufen dem Sinn und Zweck von Prüfungen; Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit). Aufgrund der komplexen Ausgestaltung unterschiedlicher KI-Nutzungen, insbesondere der Vielzahl an Anwendungsszenarien von KI-Systemen reicht daher die Vorgabe, dass schriftliche Hausarbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe anzufertigen sind, unseres Erachtens nicht aus. Entscheidend wird sein, ob der konkrete Einsatz der KI-Systeme den Prüflingen einen Vorteil mit Blick auf die bewertungsrelevanten Kriterien verschafft. Dafür muss den Prüflingen ersichtlich werden, welche Form des Einsatzes von den Prüfern*innen im Einzelfall als vorteilhaft verstanden wird.

Die Hochschulen tragen die Verantwortung, Täuschungen präventiv abzuwehren und sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen ohne unerlaubte Hilfsmittel erbracht werden. Dabei entscheiden die Prüfenden selbst, welche Hilfsmittel sie erlauben oder verbieten wollen, abhängig vom jeweiligen Lernziel und geben diese Hilfsmittel den Studierenden bekannt. Die Prüflinge sollten vor Anfertigung einer schriftlichen Arbeit wissen, ob sie Hilfsmittel verwenden und wenn ja, welche Hilfsmittel sie sich in welcher Form bedienen dürfen. So könnten die Prüfenden z.B. Assistenzsysteme der KI erlauben, die nicht relevant für die Lösung der Aufgaben sind und Prüfungsleistungen bzw. Teile derselben durch diese Assistenzsysteme nicht ersetzen. Ein Beispiel dafür könnte ein KI-Tool zur Verbesserung der Grammatik und der Gliederungsebenen einer schriftlichen Abschlussarbeit sein, sofern Grammatik und Gliederung nicht zu den bewertungsrelevanten Kriterien dieser Abschlussarbeiten gehören. Ferner legen die Prüfenden fest, welche Art von Nachweisen zu erbringen sind. Die Prüflinge müssen sich darauf vorbereiten, eine etwaige Nutzung von KI-basierten Hilfsmitteln mit entsprechenden dokumentierten Unterlagen wie von den Prüfenden gefordert (z.B. Chatprotokolle) darzulegen, sollte es Klärungsbedarf geben.

Die Unterzeichnerin schlägt daher vor, dass ab sofort mit der Abgabe der Abschlussarbeit die nachfolgende Eigenständigkeitserklärung bei schriftlichen Hausarbeiten (siehe Anlage) von den Studierenden abgegeben wird. Diese Eigenständigkeitserklärung wird auf den Internetseiten im Bereich Studium veröffentlicht. Studierende werden zunächst in ihrem Interesse gebeten, diese Eigenständigkeitserklärung herunterzuladen (anstatt eine aus dem Netz frei zugängliche) und sie ihren schriftlichen Arbeiten beizufügen. Die Praxis wird zeigen, ob diese Eigenständigkeitserklärung verpflichtend durch Aufnahme in die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Ulm mit dem Antrag auf Zulassung zu schriftlichen Hausarbeiten/Abschlussarbeiten abgegeben werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Tümmers
